
Schutzmassnahmen Covid-19 an der PHSH

Schutzkonzept

Gültig ab 10. August 2020

Hochschulleitung

Schaffhausen, 7. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Orientierung	3
2	Ziel	3
3	Generelle Schutzmassnahmen	3
4	Räumlichkeiten	4
5	Verhalten	5
6	Verantwortlichkeiten	5
7	Weiterentwicklung und Information	5
8	Spezifische Schutzmassnahmen an der PSH	5
8.1	Maskenpflicht.....	5
8.2	Selbstdeklaration.....	6
8.3	Distanz halten.....	7
8.4	Schutzmaterial.....	7
8.5	Händedesinfektion.....	7
8.6	Reinigung.....	7
8.7	Präsenzveranstaltungen an der PSH.....	7
8.7.1	Massnahmen.....	8
8.7.2	Abklärungen.....	8
8.8	Didaktisches Zentrum (DZ).....	8
8.9	Weitere Räume und Anlagen.....	9
8.9.1	Sanitäre Anlagen.....	9
8.9.2	Sekretariat.....	9
8.9.3	Sitzungsraum.....	9
8.9.4	Treppen/Korridore/Lift.....	9
8.9.5	Küche, Kaffeemaschine.....	9
8.10	Bürotätigkeiten, Besprechungen etc.....	10
8.11	Platzangebot.....	10
8.11.1	Platzangebot Gebäude Amsler-Laffon-Strasse (AL).....	10
8.11.2	Platzangebot Gebäude Ebnatstrasse (Ebnat).....	10
8.12	Anderungstabelle.....	11

1 Orientierung

Am 22. Juni 2020 sind in der Schweiz wegen der Covid-19-Epidemie erste Lockerungen in Kraft getreten ([Covid-19-2](#)). Aufgrund davon bewegen sich gemäss BAG wieder mehr Menschen im öffentlichen Raum. Auch wenn sich die Fallzahlen aktuell auf einem tiefen Niveau halten, zeigen die Erfahrungen im Ausland, dass ein punktuelles Aufflammen von Ansteckungen in naher Zukunft auch in der Schweiz wieder möglich ist.

Seit dem 8. Juni 2020 ist Präsenzunterricht an Hochschulen unter Einhaltung von Schutz- und Hygienevorschriften wieder erlaubt. Seitens des Bundesrats gibt es keine spezifischen Vorgaben für (Hoch-)Schulen mehr. Die Hygiene- und Verhaltensregeln sowie die Schutzkonzepte bleiben jedoch für alle Organisation und Einzelpersonen zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH) zum Schutz der Gesundheit von Studierenden, dem wissenschaftlichen Personal, dem administrativen, technischen und betrieblichen Personal sowie Dritten, um die von den Behörden verlangten Anforderungen zu erfüllen.¹ Das Konzept wird laufend aktualisiert, an die geltenden Bestimmungen angepasst und richtet sich u.a. an den Leitlinien der Swissuniversities.²

2 Ziel

Die PSHH stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Gesundheit aller Beteiligten der PSHH im Rahmen einer möglichen Umsetzbarkeit gewährleistet ist und die Vorgaben von Bund und Kanton eingehalten werden. Das Schutzkonzept gilt verbindlich für alle Mitarbeitenden, Studierenden, Teilnehmenden, Besuchende etc. in allen Leistungsbereichen der PSHH.





Für die Umsetzung der gewählten Massnahmen setzt die Hochschulleitung auf hohe Eigenverantwortung aller Beteiligten.

3 Generelle Schutzmassnahmen

Die aufgeführten Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Die Massnahmen sind dabei so definiert, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden. Das Schutzkonzept beschreibt sowohl technische und organisatorische Schutzmassnahmen. Die persönlichen Schutzmassnahmen kommen ergänzend hinzu. Für besonders gefährdete Personen werden zusätzliche Massnahmen getroffen. Als Basis des gesamten Konzeptes dient das «STOP-Prinzip» des Bundes:

¹ Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem Dokument «Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des Staatssekretariats für Wirtschaft und des Bundesamts für Gesundheit als auch des «Schutzkonzeptes der PH Zürich» und des «Schutzkonzept zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19» der PH Schwyz. Des Weiteren wurden die Leitlinien von Swissuniversities für die Betriebsaufnahme der Schweizer Hochschulen im Herbstsemester 2020/21 mit einbezogen. Die PH Schaffhausen ist gesetzlich verpflichtet, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

² Vgl. Webseite BAG <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html> (10.07.2020)

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze , etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams , veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken , Handschuhe, etc.).	

Generell gelten an der PSHH folgende Schutzmassnahmen, die im Kapitel 8 präzisiert sind: Mitarbeitende, Studierende und Teilnehmende sind sich ihrer Verantwortung in der möglichen Übertragungskette des Virus bewusst und halten sich an die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) des BAG. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aspekte³:

- Tragen von Hygienemasken
- Korrektes und regelmässiges Reinigen der Hände.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern gilt es, wenn immer möglich, einzuhalten. Dies betrifft alle Aktivitäten sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Unterrichtsräume.
- Personen, welche sich krank fühlen, bleiben in Selbstisolation zu Hause und lassen sich umgehend testen.
- Um im Falle einer Erkrankung möglichst rasch die Kontakte nachverfolgen zu können, sind die Erfassung der Daten und eine rasche Kommunikation notwendig. Es besteht daher Meldepflicht bei eigener COVID-Erkrankung oder in der Familie an den Rektor der PSHH (043 305 49 01). Vertraulichkeit wird zugesichert.

4 Räumlichkeiten

Die Hauswartung realisiert ab dem 11.05.2020 in den Seminarräumen der PSHH standardmässig eine Sitzordnung, welche den erforderlichen Abständen entspricht. Das gewohnte Platzangebot in den Seminarräumen kann auf Grund der speziellen Situation nicht mehr gewährleistet werden. Dies muss

³ Vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html#847126359> (13.07.2020)

von den Dozierenden, Kursleitenden und Referenten in die Konzeption ihrer Veranstaltung miteinbezogen werden. Das spezifische Platzangebot inkl. der zulässigen Belegung der PSHH ist im Kapitel 8.10 definiert.

5 Verhalten

Die PSHH macht Studierende und Mitarbeitende auf folgendes aufmerksam:

- Die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen lassen sich nur dann umsetzen, wenn sie von allen Mitarbeitenden, Studierenden und Teilnehmenden konsequent eingehalten werden.
- Es gilt, den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen innerhalb und ausserhalb der Räumlichkeiten der PSHH zu vermeiden resp. auf ein Minimum zu beschränken, daher sind Studierende und Teilnehmende angehalten, sich möglichst vor und nach den Veranstaltungen nicht auf dem Areal aufzuhalten.
- Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs auf dem Weg zur PSHH und wieder nach Hause gilt es, die für den öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltens- und Schutzmassnahmen einzuhalten.

Weitere Personen, die in der PSHH verkehren, werden soweit als möglich ebenfalls auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht.

6 Verantwortlichkeiten

Die Ansprechperson betreffend Covid-19 ist der Rektor, Thomas Meinen (043 305 49 01). In Notfalllagen trifft sich die Corona-Task Force. Diese besteht aus den Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung, der Leitung Logistik und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

Bei Anlässen in der Ausbildung nehmen Dozierende bei Anliegen betreffend Räume frühzeitig Kontakt mit Gerda Ragasits auf (043 305 49 66).

Bei Anlässen im Rahmen der Weiterbildung und Dienstleistungen sind Gerda Buhl (043 305 49 03) resp. Vera Ulmer (043 305 49 19) für Anliegen betreffend Räume verantwortlich.

Für das Didaktische Zentrum ist Sabine Wahrenberger (043 305 49 12) zuständig.

7 Weiterentwicklung und Information

Die Verantwortlichen verfolgen die Entwicklung und halten sich bereit, der Hochschulleitung rechtzeitig Modifikationen des organisatorischen Rahmens und des Schutzkonzeptes vorzuschlagen.

Mitarbeitende, Studierende, Teilnehmende und externe Besucher/Innen werden via E-Mail, Multiweb und Plakate über die aktuellen Schutzmassnahmen informiert.

8 Spezifische Schutzmassnahmen an der PSHH

8.1 Maskenpflicht

Die «Covid-Verordnung besondere Lage» des Bundes legt fest, dass auch in Bildungseinrichtungen die geltenden Abstandsregelungen einzuhalten sind, und nur davon abgewichen werden darf, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen von Gesichtsmasken oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.

An der PSHH ist eine konsequente Einhaltung der Abstände bei Vollbetrieb trotz hohem Einsatz nur erschwert möglich. Auch eine Kanalisierung des Personenverkehrs in den Verkehrsflächen (Treppenhäuser, Gänge usw.) bei gleichzeitiger Beachtung der Distanzregel ist nur mit grossem Aufwand realisierbar.

Aus diesen Überlegungen und aufgrund der aktuellen Situation mit steigenden Fallzahlen in der Schweiz und im Kanton Schaffhausen gilt ab Montag 10. August an der PSHH für alle Personen bis auf weiteres ein Maskenobligatorium mit definierten Ausnahmen. Dieses findet Anwendung in sämtlichen Innenräumen (insbesondere auch in Gängen, Pausenräumen, sanitären Anlagen, etc.), wobei Ausnahmen vorgesehen sind:

- Aufhebung der Maskentragpflicht während des Unterrichts ist möglich in Situationen, in denen
 - die Abstandsregeln untereinander eingehalten werden können (grosse Klassenzimmer mit Mindestabstand von 1.5m, in Büroräumlichkeiten mit Mindestabstand von 1.5m...)
 - bauliche Massnahmen vorhanden sind (Schutzwände)
- Keine Maskentragpflicht der Dozierenden/wissenschaftlichen Mitarbeitenden etc. bei Frontalunterrichtsequenzen. Die Maskenpflicht besteht jedoch bei 1:1-Kontakten.
- Keine Maskenpflicht gilt für praktische Sequenzen in Modulen/Kursen der Fachbereiche Bewegung&Sport, Musik, Theater etc. wenn Vorsichtmassnahmen eingehalten werden und auf Körperkontakt verzichtet wird.
- In den Korridoren, Aufenthaltsräumen und Essbereichen gilt grundsätzlich Maskenpflicht für alle, ausser während der Konsumation an den Tischen.
- Ausnahmen von der Maskentragpflicht aus medizinischen Gründen für Einzelpersonen können von der erweiterten Hochschulleitung bewilligt werden. Anfragen bitte direkt an die entsprechende Prorektorin resp. den Rektor richten: lizzi.wirz@phsh.ch im Leistungsbereich Ausbildung; gerda.buhl@phsh.ch in den Leistungsbereichen Weiterbildung und Dienstleistung; edina.krompak@phsh.ch im Leistungsbereich Forschung und Entwicklung; thomas.meinen@phsh.ch für übergreifende Bereiche.

Da ein Grossteil der Personen, die an der PSHH verkehren, mit dem öffentlichen Verkehr anreist und dort bereits eine Maskentragpflicht gilt, sind alle aufgefordert, grundsätzlich eigene Masken mitzubringen. Dabei sind auch wiederverwendbare, textile Masken zulässig. Die PSHH gibt grundsätzlich keine Masken ab, es stehen jedoch Reservemasken zur Verfügung.

8.2 Selbstdeklaration

Im Zusammenhang mit der Rückkehr aus einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gelten an der PSHH die Quarantänebestimmungen des Bundes, die konsequent durchgesetzt werden sollen. Um einer Ausbreitung von Covid-19 entgegenwirken zu können, ist es entscheidend, dass aus Risikoländern zurückkehrende Personen sich auch tatsächlich in Quarantäne begeben.

Um das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser Massnahme zu stärken, wird auch an der PSHH eine Selbstdeklarationspflicht für Dozierende, Mitarbeitende und Studierende eingeführt. Darin bestätigen diese, Kenntnis von den geltenden Reise- bzw. Quarantänebestimmungen zu haben und diese einzuhalten. Absenzen aufgrund von Quarantäneanordnungen gelten für Studierende als entschuldigt. Für die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffs sind die Studierenden selber verantwortlich.

Verzichtet auf die Deklaration wird bei Kursteilnehmenden, Besucher/Besucherinnen des Didaktischen Zentrums und weiteren Besucher und Besucherinnen der PSHH.

8.3 Distanz halten

Der Sicherheitsabstand beträgt generell 1.5 Meter. Wo dies notwendig ist, werden entsprechende Hinweise angebracht, damit die Einhaltung des Abstandes gewährleistet bleibt. Alle Personen betreten und verlassen die Gebäude durch den Haupteingang.

8.4 Schutzmaterial

Die Mundschutzmasken und Einweghandschuhe für Mitarbeitende sind an folgenden Orten verfügbar: Materialschränke DWA (Gebäude AL Gang 2. Stock / Gebäude Ebnat E23), im Sekretariat, DZ und im Keller-Lager. Alle Mitarbeitenden werden gebeten, sorgsam mit dem Vorrat umgehen. Die Nutzer melden sich im Sekretariat, wenn das Material aufgebraucht ist.

8.5 Händedesinfektion

- In den Eingängen der Gebäude AL und Ebnat und im DZ sind Dispenser für die Händedesinfektion aufgestellt.
- In den Seminarräumen stehen Handdesinfektionen in kleineren Einheiten zur Verfügung.
- Mitarbeitende, Studierende und Gäste sind angewiesen, sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife zu reinigen. Dies insbesondere, nachdem sie am Arbeitsplatz angekommen sind, vor und nach Pausen. Informationen zum «korrekten» Händewaschen hängen in den WC-Anlagen aus.
- Das Händeschütteln ist untersagt.
- Das Teilen von Essen und Getränke kann nur unter hohen hygienischen Massnahmen erfolgen.
- Nicht zwingend nötige Gegenstände (z.B. Zeitschriften, Zeitungen, Prospekte) werden im öffentlichen Bereich sowie in den Kaffee-/Pausenzonen entfernt.

8.6 Reinigung

- Die Seminarräume sind alle mit Desinfektionsmittel in Sprayflaschen und mit Einweghandtüchern ausgestattet.
- Die Oberflächen wie Tische/Theken etc. werden jeden Abend von der Hauswartung gereinigt und desinfiziert und die genutzten Räumlichkeiten gereinigt.
- Die Nutzer sind zudem angehalten, die benutzen Oberflächen zu desinfizieren.
- Die Mitarbeitenden werden zudem gebeten, ihren Arbeitsbereich regelmässig zu desinfizieren.
- Klaviertastaturen sind von den Benutzern mit Brennsprit, welches bereitsteht, zu reinigen.
- Büroräumlichkeiten werden regelmässig von der Hauswartung desinfiziert und gereinigt. Die Oberflächen müssen freigehalten werden.
- Türgriffe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und alle Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, werden durch die Hauswartung vermehrt gereinigt und desinfiziert.

8.7 Präsenzveranstaltungen an der PSH

Die Sitzordnung in den Unterrichtsräumen wurde umgestellt, um den geltenden Schutzmassnahmen Rechnung zu tragen. Sie darf nicht ohne Genehmigung von Franz Hollenstein (Hauswartung) oder Gerda Ragasits (Leitung Logistik) umgestellt werden. Allfällige unabdingbare Umstellungen der Einrichtung müssen so früh wie möglich mit der Fachstelle Administration und Logistik kommuniziert werden.

8.7.1 Massnahmen

- Die Veranstaltungen müssen während dem geplanten Zeitfenster stattfinden.
- Die Gebäude werden ausschliesslich durch den Haupteingang betreten resp. verlassen. Es stehen bei den jeweiligen Eingängen Desinfektionsmittel bereit.
- Es gilt Maskenpflicht gemäss Kapitel 8.1.
- Ein regelmässiges, mehrmaliges Händewaschen resp. -desinfizieren ist wichtig.
- Der vorgegebene Abstand von 1.5 Metern zu anderen Personen gilt es einzuhalten.
- Für Veranstaltungen, bei denen enger interpersoneller Kontakt notwendig ist (z.B. Sport, Theater, Rhythmik), treffen die Dozierenden spezifische Schutzmassnahmen und informieren die Hochschulleitung.
- Die Raumeinrichtung darf nicht verändert werden, ausser wenn dies im Voraus mit der Leitung Logistik abgesprochen wurde.
- Die Räume sind regelmässig ausgiebig zu lüften.
- Die Aufforderung zum sofortigen Verlassen der Räumlichkeiten der PSHH ist Sache der DWA, Kursleitenden und Referenten.
- Den zeitlichen Aufenthalt in der PSHH vor oder nach den Veranstaltungen gilt es auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung abzuschliessen.
- Die Verantwortlichen in allen Leistungsbereichen (DWA, Kursleitende...) führen Präsenzlisten bei allen Präsenzveranstaltungen. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind im Sekretariat des entsprechenden Leistungsbereiches so erfasst, dass bei einem Krankheitsfall umgehend informiert werden kann.
- Bei Anzeichen von Krankheitssymptomen, die auf Covid-19 hinweisen, darf das PSHH-Gelände nicht mehr betreten werden. Die betreffenden Personen werden gebeten, sich per Mail/Telefon im Sekretariat des entsprechenden Leistungsbereiches abzumelden.
- Personen, welche zu einer Risikogruppe gehören oder mit Personen der Risikogruppe zusammenleben, müssen sich selber schützen.

8.7.2 Abklärungen

Vor Beginn der Veranstaltung klären die DWA, Kursleitenden etc. die folgenden Punkte ab:

- Reichen die aktuellen Raumreservierungen für die Anlässe aus?
- Sind die Studierenden/Teilnehmenden über die Schutzmassnahmen der PSHH informiert?
- Sind die Zeiten der Veranstaltung so gelegt, dass die Studierenden/Teilnehmenden keine bzw. minimale Wartezeiten vor Ort haben?
- Wurde den Studierenden/Teilnehmenden ein Informationsmail versandt?

8.8 Didaktisches Zentrum (DZ)

Es gelten die folgenden Regeln:

- Es gilt Maskenpflicht gemäss Kapitel 8.1.
- Vor und nach Konsultation der Medien (auch am Regal) sind die Hände zu desinfizieren, um das Übertragungsrisiko zu minimieren.
- Der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Benutzerinnen und Benutzern ist überall einzuhalten.
- Die Distanz zwischen den Publikumsarbeitsplätzen beträgt mindestens 1.5 Meter.
- Medienrückgaben erfolgen über einen dafür vorgesehenen Wagen und nicht mehr über die Theke.

- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird für die Arbeit mit Rückgaben Einweg-Handschuhe empfohlen.
- An den Theken sind Virenschutz-Barrieren aus Plexiglas aufgestellt. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kundenkontakt stehen Schutzmasken zur Verfügung (s.a Kapitel 8.1).
- Für die Ausleihe sind die Benutzer angehalten, die Selbstverbuchung zu benutzen.
- Die Selbstverbuchungs- und Rechercestationen werden regelmässig desinfiziert.
- Die Markierungen am Boden informieren über den notwendigen Sicherheitsabstand.
- Es steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Besucher des Didaktischen Zentrums tragen sich auf einer Liste ein (Name, Telefon, Email, Zeitraum), die von den Mitarbeitenden des DZ verwaltet wird. Die Listen werden nach einem Monat vernichtet.

8.9 Weitere Räume und Anlagen

- Es gilt Maskenpflicht gemäss Kapitel 8.1.
- In allen Büroräumlichkeiten und an Arbeitsplätzen ist der Abstand von 1.5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

8.9.1 Sanitäre Anlagen

- Die Nutzung der Toiletten ist eingeschränkt, es dürfen sich immer nur eine resp. zwei Person (gemäss Angaben an der Toilettentüre) im Raum aufhalten.
- Es gilt Maskenpflicht gemäss Kapitel 8.1.

8.9.2 Sekretariat

- Das Sekretariat ist geöffnet und darf einzeln betreten werden.
- Es gilt Maskenpflicht gemäss Kapitel 8.1.
- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kundenkontakt stehen Schutzmasken zur Verfügung.
- Besucher des Sekretariats tragen sich auf einer Liste ein (Name, Telefon, Email, Zeitraum), die von den Mitarbeitenden des Sekretariats verwaltet wird. Die Listen werden nach einem Monat vernichtet.

8.9.3 Sitzungsraum

- Das Sitzungszimmer E31 ist mit einer Besprechungsscheibe ausgerüstet. Zwei weitere mobile Scheiben stehen im Gebäude AL zur Verfügung. Bei zusätzlichem Bedarf hilft der Hauswart.
- Es gilt Maskenpflicht gemäss Kapitel 8.1.

8.9.4 Treppen/Korridore/Lift

- Es gilt Maskenpflicht gemäss Kapitel 8.1.
- In den Treppenhäusern und Korridoren haben sich alle Personen auf der rechten Seite zu bewegen.
- Da das Treppenhaus im Gebäude AL eng ist, ist darauf zu achten, dass sich möglichst keine Personen auf der Treppe kreuzen.
- Der Lift im Gebäude AL darf nur von Personen mit körperlichen Einschränkungen und für Materialtransport benutzt werden.

8.9.5 Küche, Kaffeemaschine

- Es gilt Maskenpflicht gemäss Kapitel 8.1.
- Die Kaffeemaschine und die Küche darf ausschliesslich von den Mitarbeitenden ATB und DWA sowie den Studierenden der PSH benutzt werden.

8.10 Bürotätigkeiten, Besprechungen etc.

- Es gilt Maskenpflicht gemäss Kapitel 8.1.
- In allen Büroräumlichkeiten und an weiteren Arbeitsplätzen ist der Abstand von 1.5 Metern wann immer möglich einzuhalten. Home-Office wird dort zur Option, wo dies von der Tätigkeit und den Rahmenbedingungen her sinnvoll erscheint. Die Umsetzung erfolgt in Absprache mit der/dem Vorgesetzten.⁴
- Ob Sitzungen vor Ort oder online durchgeführt werden, soll vor dem Hintergrund des Besprechungsziels entschieden werden.
- Alle ATB und DWA, die sich an der PSH aufhalten, halten ihre Tätigkeiten insofern fest, dass sie im Fall einer Erkrankung die Kontakte mit anderen Personen rekonstruieren können.

8.11 Platzangebot

8.11.1 Platzangebot Gebäude Amsler-Laffon-Strasse (AL)

Die folgenden Belegungen sind möglich bei einem Abstand von 1.5m:

- | | | | |
|-----------------------|----|----------|--------------------------------------|
| – Kapazität Foyer AL: | 22 | Personen | |
| – Kapazität A01 | 20 | Personen | (Kreisstuhlung ohne Tische) |
| – Kapazität A02 | 14 | Personen | (Textiles und Technisches Gestalten) |
| – Kapazität A03 | 25 | Personen | (Bildnerisches Gestalten) |
| – Kapazität A05 | 15 | Personen | |
| – Kapazität A11 | 23 | Personen | |
| – Kapazität A12 | 19 | Personen | |
| – Kapazität A11/A12 | 39 | Personen | (geöffnete Wand) |
| – Kapazität A11/A12 | 70 | Personen | (Konzertbestuhlung) |
| – Kapazität A13 | 3 | Personen | (Klavierraum) |
| – Kapazität A14 | 6 | Personen | |
| – Kapazität A16 | 8 | Personen | |
| – Kapazität A22 | 12 | Personen | |
| – Kapazität A25 | 20 | Personen | |

8.11.2 Platzangebot Gebäude Ebnatstrasse (Ebnat)

Die folgenden Belegungen sind möglich bei einem Abstand von 1.5m:

- | | | | |
|-----------------|----|----------|---------------------------------------|
| – Kapazität E05 | 20 | Personen | (Aufenthaltsraum Studierende) |
| – Kapazität E06 | 3 | Personen | (Bandraum) |
| – Kapazität E22 | 27 | Personen | (nach Sommerferien 2020: 30 Personen) |

⁴ Seit dem 22. Juni 2020 sind die Homeoffice-Empfehlung sowie die spezifischen Vorgaben zum Schutz von besonders gefährdeten Personen des Bundesrates aufgehoben. Die Arbeitgeber entscheiden selber darüber, wie die Arbeitnehmenden geschützt werden und ob sie von zu Hause oder im Büro arbeiten sollen. Vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1379810638> (13.07.2020)

- Kapazität E24 20 Personen
- Kapazität E29 20 Personen
- Kapazität E31 2 Personen (Sitzungszimmer mit Trennscheibe)
- Kapazität E32 27 Personen (nach Sommerferien 2020: 30 Personen)
- Kapazität E34 37 Personen
- Kapazität E34 78 Personen (Konzertbestuhlung)

8.12 Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.5.2020	28.5.2020	Leitfaden	Erstfassung
8.6.2020	8.6.2020	Leitfaden	2. Fassung
15.7.2020	12.7.2020	Konzept	3. Fassung
7.8.2020	10.8.2020	Konzept	4. Fassung